

## Ausfüllhinweise

### zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) der BOS

#### 1. Grundsätzliches

Das Antragsformular kann in einem PDF Reader elektronisch ausgefüllt oder ausgedruckt und schriftlich ausgefüllt werden. Die Antragsformulare sind mit Adobe Acrobat Reader DC getestet, die Funktion mit anderen Programmen kann nicht gewährleistet werden. Die Software Adobe Acrobat Reader DC können Sie kostenlos im Internet von den Internetseiten der Firma Adobe herunterladen. Für den Ablauf der Beantragung gelten die Vorgaben der BOS-Funkrichtlinie. Frequenzanträge können elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich (per Postweg) gestellt werden.

Schriftliche Beantragung: Schriftlich ausgefüllte Anträge sind an die oberste Landesbehörde zu senden. Nach Anerkennung durch die oberste Landesbehörde und Genehmigung durch das BMI erhält der Antragssteller den Antrag mit den Bearbeitungsvermerken der obersten Landesbehörde und des BMI zurück. Der Antrag mit diesen Bearbeitungsvermerken und der erteilten BMI-Nummer ist dann vom Antragssteller an die BNetzA zu senden. Die BNetzA prüft den Antrag auf Frequenzzuteilung und erteilt bei positiver Prüfung die Frequenzzuteilung und sendet dem Antragssteller die Frequenzzuteilungsurkunde zu.

Elektronische Beantragung: Ein elektronisch ausgefüllter Antrag wird per Email an die oberste Landesbehörde versendet. Diese prüft den Antrag und leitet ihn elektronisch an das BMI weiter. Das BMI prüft den Antrag, vergibt die BMI-Nummer und leitet den Antrag elektronisch an die BNetzA weiter. Diese erteilt bei positiver Prüfung die Frequenzzuteilung und sendet dem Antragssteller die Frequenzzuteilungsurkunde zu.

#### 2. Ausfüllen des Antrages

Bitte zutreffende Kästchen () im Antrag ankreuzen/anklicken.

##### **Neueinrichtung: Datum der Inbetriebnahme**

Bei einer Neueinrichtung geben Sie bitte unter „Datum der Inbetriebnahme“ an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll, rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Werden Frequenzzuteilungsgebühren erhoben, so beginnt die Pflicht der Zahlung mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und auch dann fällig, wenn zuteilte Frequenzen nicht genutzt werden.

##### **Änderung: Datum der Änderung, Zuteilungsnummer, BMI-Nummer**

Im Falle der Änderung einer bestehenden Frequenzzuteilung geben Sie bitte das Datum der Änderung, die Zuteilungsnummer der vorhandenen Frequenzzuteilung und die BMI-Nummer an. Die BMI-Nummer wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung für die zu ändernde Frequenzzuteilung vom Bundesministerium des Innern (BMI) vergeben.

##### **Unterschrift des Antragstellers:**

Tragen Sie im Feld für Unterschrift des Antragstellers (auf Seite 1 unten) Ihren Namen und die Bezeichnung Ihrer Behörde/Organisation ein (bei elektronischer Antragsstellung per Tastatur, bei postalischer Antragsstellung als eigenhändige Unterschrift).

#### 2.1. Antragsteller

##### **Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift**

Tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der Behörde oder Organisation ein. Auf diesen Namen wird die Frequenzzuteilung ausgestellt. Die angegebene Behörde bzw. Organisation erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse werden die Frequenzzuteilungsurkunde und ggf. der Gebührenbescheid übersandt.

##### **Ansprechpartner (Name, Telefon)**

Für Rückfragen geben Sie bitte den Namen und die Rufnummer eines kompetenten Ansprechpartners ihrer Behörde oder Organisation an. Wenn Sie eine Fachfirma mit der Errichtung des Funknetzes beauftragt haben, ist es Ihnen freigestellt, diese Fachfirma zusätzlich zu nennen.

##### **Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1. X der BOS-Funkrichtlinie**

Geben Sie bitte an, unter welcher Ziffer der gemäß § 4 der BOS-Funkrichtlinie aufgeführten Berechtigten des BOS-Funks ihre Behörde bzw. Organisation einzuordnen ist.

Nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht über die Berechtigten gemäß der BOS-Funkrichtlinie:

- 1.1 die Polizeien der Länder,
- 1.2 die Polizeien des Bundes,

- 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
- 1.4 die Bundeszollverwaltung,
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können,
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen,
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden,
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den vorgenannten Berechtigten nach Nr. 1-7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten,
- 1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

## 2.2. Frequenznutzung

Handelt es sich um ein Funknetz mit einer oder mehreren ortsfesten Landfunkstellen, so kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen der ortsfesten Landfunkstelle an. Für den Fall, dass die Funkverbindung der betreffenden ortsfesten Landfunkstelle über eine Relaisfunkstelle erfolgen soll, ist auch der Standort der Relaisfunkstelle anzugeben. Bei einem Funknetz ohne ortsfeste Landfunkstelle ist das Kästchen für Frequenznutzungen mit mobilen Landfunkstellen sowie das Kästchen für deren vorgesehenen Einsatzmodus (tragbar, in Kraft- oder Luftfahrzeugen) anzukreuzen. Sollte die Funkstelle nicht unter eine der Vorgaben fallen, besteht die Möglichkeit, sie unter „Sonstigem:“ zu beschreiben.

## 2.3. Frequenzen

Bei Funknetzen mit ortsfester Landfunkstelle tragen Sie bitte die Sende- und Empfangsfrequenz, den entsprechenden Kanal und die Bandlage der ortsfesten Landfunkstelle ein. Die Frequenzen werden für die Nutzung der ortsfesten Landfunkstelle und zur Nutzung mit einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkstellen zugeteilt. Bei Funknetzen ohne ortsfeste Landfunkstelle tragen Sie bitte die Sende- und Empfangsfrequenz und den entsprechenden Kanal der mobilen Funkstellen ein. Die Frequenzuteilung erfolgt in diesem Fall ausschließlich zur Nutzung mit einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkstellen.

## 2.4. Weitere Betriebsparameter

### Bandbreite und Sendeart

Die Bezeichnungen der erforderlichen Bandbreiten und Sendearten richten sich nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VoFunk), Anhang 1 (englische Bezeichnung: ITU – Radio Regulations, Appendix 1). Auf Grundlage der festgesetzten Kanalbandbreite von 20 kHz sind die folgende erforderliche Bandbreite und Sendearten zugelassen: 14K0 F3E, 14K0 F1D, 14K0 F2D, 14K0 G3E, 14K0 G1D, 14K0 G2D. Die Eingabe in das Formular erfolgt in zwei Feldern getrennt. Im ersten Feld die Bandbreite in kHz (z.B. 14 oder 8), im zweiten Feld die Sendeart (z.B. F3E oder F2D)

Für die digitale Alarmierung (DAU) sind andere Bandbreiten (z.B. 8 kHz) und Sendearten möglich, sofern die in der Zuteilung festgesetzten technischen Parameter, insbesondere die Nachbarkanalleistung, eingehalten werden.

### Betriebsart

Kreuzen Sie bitte die zutreffende Betriebsart an.

### Rufname des Funknetzes

Geben Sie bitte den Funkrufnamen an. Er kennzeichnet die Organisationseinheit und ggf. die Art der jeweils wahrzunehmenden Aufgabe und die Kennung des Einsatzbereiches (Ortkennungen).

## 2.5. Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

### Hersteller und Gerätetyp, BOS-Prüfnummer

Geben Sie bitte den Hersteller und den Gerätetyp sowie gegebenenfalls die BOS-Prüfnummer der ortsfesten Landfunkstelle an.

### Leistung

Tragen Sie bitte die Senderausgangsleistung und die äquivalente Strahlungsleistung der ortsfesten Landfunkstelle ein. Die äquivalente Strahlungsleistung ist als ERP (Equivalent Radiated Power) anzugeben. Sie ist das Produkt der von einem Funksender in eine Antenne eingespeisten Leistung und den auf einen verlustfreien Halbwellendipol in

Hauptstrahlrichtung bezogenen Gewinn dieser Antenne in einer gegebenen Richtung. Um die Störreichweite möglichst gering zu halten, ist die geringste erforderliche Strahlungsleistung zu verwenden.

### **Standort**

Geben Sie bitte die postalische Anschrift des Standortes der ortsfesten Landfunkstelle an. Wenn die Benennung von Straßennamen nicht möglich ist, werden Angaben erbeten, die geeignet sind, die Lage des Standortes zu beschreiben, z.B. Nennung der Flur-Nummer.

Teilen Sie uns bitte die geografischen Koordinaten (östliche Länge, nördliche Breite) nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84) in Grad, Minuten und Sekunden, und die Geländehöhe über MSL der ortsfesten Landfunkstelle mit. Die Geländehöhe über MSL ist die Höhe des Geländes am Antennenstandort über dem mittleren Meeresspiegel (Mean Sea Level).

### **Antennendaten**

Geben Sie bitte für die ortsfeste Landfunkstelle die Art der verwendeten Antenne an. Es können Antennen mit Rundstrahl- oder Richtcharakteristik, mit oder ohne Antennengewinn zugelassen werden. Weiterhin sind Angaben über die Polarisierung, den vom Hersteller bezeichneten Antennentyp, die Antennenhöhe über Grund und den Antennengewinn erforderlich. Die Antennenhöhe über Grund wird als Höhe des Antennenmittelpunktes über dem Erdboden angegeben. Der Antennengewinn wird immer auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen. Bei Verwendung von Richtantennen geben Sie bitte den Azimut der Hauptstrahlrichtung und die horizontale Halbwertsbreite an und fügen dem Antrag das Strahlungsdiagramm der Antenne bei. Sollen bei längeren Antennenzuleitungen hohe Kabeldämpfungen oder Dämpfungsglieder berücksichtigt werden, wäre die Angabe der Zuleitungs- und Weichendämpfung oder entsprechende Angaben zur Dämpfungsbilanz erforderlich.

### **Zustimmungsvermerke**

Einträge zu den Zustimmungsvermerken des Antrages auf Frequenzzuteilung werden im Rahmen der BOS-internen Antragsbearbeitung ausschließlich von den Funkbeauftragten der Behörde bzw. Organisation und den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden und vom BMI vorgenommen.

Zur Sicherstellung einer eindeutigen Zuordnung der Antragsdaten geben Sie bitte das Antragsdatum, die Daten des Antragstellers und im Falle einer Änderung die Zuteilungsnummer und BMI-Nummer an.

Nach den Regelungen der BOS-Funkrichtlinie wird im Antragsverfahren hinsichtlich der Verfahrensabfolge und den jeweils einzuholenden Zustimmungen der BOS zwischen den Antragstellern nach bundesrechtlichen und den Antragstellern nach landesrechtlichen Bestimmungen unterschieden. Demzufolge sind Eintragungen für Antragsteller nach bundesrechtlichen Bestimmungen unter 1.1 bis 1.4 und Eintragungen für Antragsteller nach landesrechtlichen Bestimmungen unter 2.1 bis 2.4 von den dort näher bezeichneten BOS vorzunehmen.

Bitte tragen Sie in den Feldern „Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten“ und „Datum, Unterschrift der obersten Landesbehörde“ das Datum, den Namen des Genehmigenden (bei elektronischen Anträgen per Tastatur, bei postalischen Anträgen eigenhändige Unterschrift) und die Organisationseinheit ein. Die Felder dazu sind, in den elektronisch ausfüllbaren Anträgen, ausreichend lang.